

I.

B e r i c h t

der

ständeräthlichen Rekurskommission, über den Rekurs des Herrn August Tavel in Payerne gegen Bundesrathsbeschluß vom 26. Juni 1865 *) betreffend Doppelbesteuerung.

(Vom 13. Juli 1866.)

Tit. I

(Der Kommissionsbericht gibt vorerst ein Résumé aus dem citirten Bundesrathsbeschluß und fährt dann fort wie folgt:)

Gegen diesen Entscheid des Bundesrathes ergriff Hr. Tavel den Weiterzug an die Bundesversammlung.

Inzwischen revidirte der Kanton Freiburg (unterm 5. Mai 1866) den Art. 5 des Gesetzes vom 21. November 1857 in der Art, daß den außerhalb des Kantons wohnhaften Besitzern von Kapitalbriefen ausdrücklich die Befugniß eingeräumt worden ist, den Steuerabzug durch Vertrag wegzubedingen, widrigenfalls derselbe fernerhin Platz greifen soll. Es lautet nämlich der Art. 5 des citirten Dekrets des Großen Rathes von Freiburg vom 5. Mai 1866 wie folgt:

„Was die pfandrechtlichen Kapitalien und Renten betrifft, welche Gläubigern gehören, die außer dem Kantone wohnen, so ist die Ein-

*) Bundesblatt von 1866, Bd. II, S. 171.

tragung der Titel in das Steuerregister nicht obligatorisch; allein wenn der Titel in dasselbe nicht eingetragen ist, so darf der Schuldner den Betrag seiner Schuld von dem steuerpflichtigen Kapital seiner Liegenschaft nicht abziehen. Dagegen hat der Schuldner das Recht, den dem Gläubiger schuldigen Zins um so viel herabzusetzen, als er von dem auf seiner Liegenschaft haftenden Kapital, welches er nicht als Schuld hatte in Abzug bringen können, Steuer hat bezahlen müssen; es sei denn, daß zwischen dem Gläubiger und Schuldner andere Verabredungen getroffen worden seien oder noch getroffen werden.“

Hr. Tavel, von dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, sich über diesen Incidenzpunkt zu äußern, erwiederte unterm 4. Juni l. J.:

„Demzufolge lasse ich mein Begehren um Aufhebung des freiburger Gesetzes vom 21. November 1857 fallen, jedoch unter Festhaltung desjenigen um Erstattung der Steuerbeträge, welche ich — wie ich glaube ohne es schuldig zu sein — bezahlt habe, und unter Verwahrung dagegen, daß dem Dekret vom 5. Mai abhin eine rückwirkende Kraft gegeben werde.“

Der Nationalrath, welcher für dieses Traktandum (Nr. 23) die Priorität hatte, faßte hierauf unterm 9. die nachfolgende Schlußnahme:

„Nachdem August Tavel in Bayerne mit Schreiben vom 4. Juni 1866 seinen Rekurs so weit zurückgezogen hat, als derselbe die Aufhebung des Freiburger Gesetzes vom 21. November 1857 verlangte, was zugleich das Fallenlassen des Rekursbegehrens um Erstattung der unstatthafterweise, d. h. gemäß besagtem. Gesetze, bezogenen Steuerbeträge involvirt —

schreitet der Nationalrath, ohne auf das Materielle des Rekurses einzutreten, zur Tagesordnung.“

Ihre Kommission, Tit., kann sich mit dieser Art der Erledigung des Gegenstandes keineswegs einverstanden erklären.

Es ist thatsächlich unrichtig, daß Hr. Tavel, indem er zwar die Aufhebung des inzwischen modifizirten Gesetzes vom 21. November 1857 selbstverständlich nicht mehr verlangt, eben deshalb auch das Begehren um Rückerstattung der unstatthafterweise bezogenen Steuerbeträge fallen gelassen habe. Hr. Tavel erklärt vielmehr positiv das Gegentheil, und wenn Hr. Tavel dieß nicht einmal ausdrücklich gesagt hätte, so folgt aus der Zurückziehung des Rekurses gegen ein seit dessen Anhängigmachung abgeändertes Gesetz, gegen welches also nach seinem ursprünglichen Wortlaut die Beschwerde nicht mehr braucht festgehalten zu werden und in gewissem Sinn nicht mehr festgehalten werden kann, keineswegs von selbst die Verzichtleistung auf das Gesuch um Aufhebung der Folgen des Gesetzes für die Vergangenheit, soweit

sie den Rekurrenten betreffen. Hr. Tavel begegnet aber wie gesagt einer solchen allfälligen Mißdeutung zum Voraus so deutlich als möglich, indem er auf dem Begehren um Rückerstattung der bezogenen Steuerbeträge ausdrücklich verharret und gegen die rückwirkende Kraft des neu erlassenen Gesetzes für die Beurtheilung seiner Rekursbeschwerde förmlich protestirt.

Gegen den klar vorliegenden Willen des Recurrenten die Beschwerde etwa deshalb verwirkt zu erklären, weil das zuerst gegen das Gesetz als solches gerichtete Begehren hintenher in ein Gesuch um Kassation der den erstern betreffenden Folgen desselben abgeändert worden sei: davon könnte vielleicht im gewöhnlichen Civilprozeßverfahren und auch hier wohl nur dannzumal die Rede sein, wenn positive Prozeßvorschriften Solches absolut fordern würden. Ohnedieß dürfte ziemlich überall in dem Mehr einer Klage auch das Minder als inbegriffen zugelassen werden. Für die Bundesversammlung kann aber in Fragen der vorliegenden Art, wo es sich um den Schutz verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte der Bürger handelt, ein solcher Standpunkt überhaupt nicht Platz greifen.

Dazu kommt, daß die mehrerwähnte Klageveränderung oder Modifikation in einem ebenfalls bereits näher charakterisirten Incidenzpunkte ihre volle Erklärung und Begründung findet.

Unter solchen Umständen ist es überflüssig beizufügen, und es ergibt sich dieß aus der nachfolgenden Erörterung über die Hauptsache von selbst, daß die materielle Prüfung der Frage, abgesehen davon, daß sie im Spezialfalle nicht ausgewichen werden kann, auch durch deren weitergehende Bedeutung mindestens nahegelegt ist.

Wir dürfen als unzweifelhaft voraussetzen, daß der Bundesrath gemäß einer seit dem Recurs Dür constant gewordenen Praxis zu Gunsten des Recurrenten entschieden hätte, sofern nach seiner Ansicht ein Konflikt zweier Kantone wegen doppelter Inanspruchnahme eines Steuerpflichtigen oder eine indirekte Verletzung des Art. 48 der Bundesverfassung vorliegen würde. Der Bundesrath hat, wie aus den Motiven seiner Schlußnahme vom 26. Juni 1865 unzweideutig sich ergibt, den Recurs deshalb abgewiesen, „da keine freiburgische Behörde eine Steuerforderung an den Recurrenten stellt, wie es der Fall war bei der Beschwerde des Hrn. Paris, welcher direkt vom Staate Neuenburg für eine Steuer auf einem hypothekarischen Titel belangt wurde, welchen Hr. Paris in seinem Niederlassungskanton schon versteuerte.“

Dieser Auffassung gegenüber erlauben wir uns der Kürze wegen einfach auf die Widerlegung hinzuweisen, welche dieselbe, wie uns scheint mit guten Gründen bereits in den Kommissionsberichten des Nationalrathes in dem Recursfalle Dür und in den entsprechenden

Schlussnahmen der beiden Rätthe vom Jahre 1862 gefunden hat. *) „Der Bundesrath hält dafür“, sagt die Kommission des Nationalrathes am 16. Juli 1862, „es walte über die vorliegende Frage kein Konflikt ob, weil ein Partikular und nicht ein Kanton den Recurs ergriffen habe. . . . Allein es ist nicht zulässig, daß ein Bürger durch zwei sich widerstrebende Gesetzgebungen in seinen Rechten verletzt und in seinem Vermögen beeinträchtigt werden kann und er so lange das Opfer des Konfliktes bleiben müsse, bis einer der beiden Kantone sich mit der Angelegenheit befaßt. Da jeder Kanton im Falle ist, seiner Schlussnahme (oder Gesetzgebung) Vollzug zu verschaffen, so hat er natürlich keinen Grund zum Recurriren; allein dessenungeachtet besteht doch ein Konflikt, nur muß ein Dritter darunter leiden. Warum sollte daher dieser nicht an die Bundesversammlung gelangen können?“

Entgegen dem Antrage einer Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, welche damals den Standpunkt des Bundesrathes vertrat, ging schließlich aus einer sehr einläßlichen Diskussion in beiden Rätthen die Ansicht der nationalrätthlichen Kommission siegreich hervor. Wir glauben also, den erstern mit Zug und Recht als einen überwundenen Standpunkt bezeichnen zu dürfen und bloß noch bemerkbar machen zu sollen, daß, da jedenfalls der im Jahr 1862 gefaßte Entscheid den individuellen Rechten der Bürger, sowie der Verkehrs- und Niederlassungsfreiheit sehr zu Statten kommt, nunmehr dessen konsequente Durchführung, selbst im Falle der Fortdauer abweichender individueller Meinungen, die Hauptsache ist; wie denn auch jene Mitglieder der ständeräthlichen Recurskommission, welche im Jahr 1862 sich in der Minderheit befunden hatten, am heutigen Tage mit aller Entschiedenheit für die Begründetheit des Recurses votiren.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg sucht die betreffende Gesetzesbestimmung in erster Linie dadurch zu rechtfertigen, daß er sagt, „es werde nicht das bewegliche Vermögen des Recurrenten (das Darlehens-Kapital), sondern das zu seinen Gunsten im Kanton Freiburg constituirte Realrecht besteuert“, obwohl das am Schlusse der Antwortschrift betonte und in den revidirten Gesetzesartikel übergegangene sogenannte Vertragsrecht zwischen dem Gläubiger und Schuldner dazu bestimmt zu sein scheint, die Frage auf einen andern Boden zu stellen. In der That und Wahrheit wird aber ja freilich nicht das Grundstück, dessen Steuerrepräsentant der Eigenthümer ist, sondern das bewegliche Vermögen des Gläubigers selbst deßhalb besteuert, weil auf das erstere zur bessern Sicherstellung des Guthabens eine Hypothek bestellt worden ist. Die Steuerquote wird nicht nach dem Werthe des Grundstückes oder nach der Qualität des Pfandes, sondern nach dem Maß-

*) Vergleiche: Bundesblatt 1862, I, 428; III, 34, 169; — Gesetz-Sammlung VII, 323.

stabe der Forderung des Gläubigers bemessen. Aus der Eigenschaft des auswärtswohnenden Pfandgläubigers wird die theilweise Steuerberechtigung auf eine Portion des Liegenschaftsvermögens hergeleitet, während das letztere aus der Steuerhoheit des Staates über die auf seinem Gebiete befindlichen unbeweglichen Sachen eben nur gegenüber dessen wirklichen Repräsentanten, dem Eigenthümer, besteuert werden kann. Ganz anders gestaltet sich die Sache in Bezug auf den im Kanton wohnhaften Gläubiger. Dieser ist persönlich, mit seinem ganzen, also namentlich auch mit dem beweglichen und dem Kapitalvermögen steuerpflichtig. Das mittelst des Steuerabzuges von Seiten des Schuldners bereits besteuerte Kapital wird nicht zum zweiten Mal bei der Vermögensbesteuerung in Mittheilung gezogen.

Dagegen kommt es, um auf einen andern Scheingrund überzugehen, für den auswärtswohnenden Pfandgläubiger im Effekt auf Eines und dasselbe heraus, ob der Kanton Freiburg unmittelbar oder in einer mehr versteckten und künstlichen Weise das daselbst angelegte Kapitalvermögen versteuert, indem die freiburgische Gesetzgebung den Debitoren berechtigt, 3 % von der Zinsschuld in Abzug zu bringen. Es ist dies nur das Mittel, über die Kantons Grenzen hinaus einen Besteuerungsanspruch zu realisiren, welchen die Staatsgewalt direkt gegenüber dem auswärtswohnenden Schweizerbürger nicht realisiren könnte. Abgesehen davon, daß das Gesetz vom 21. November 1857, um dessen Anwendung es sich hier zunächst handelt, die Bestimmung des Art. 5 vom 5. Mai 1866, wenigstens ausdrücklich nicht enthielt, so ist es die Steuergesetzgebung, es ist das öffentliche Recht des Kantons Freiburg, welches den Steuerabzug zum Nachtheil des außerkantonalen Gläubigers gestattet und als Regel aufstellt. Der Debitor ist gleichsam der Steuer-Einzieher des Staates, um zur Erleichterung des erstern und ohne daß der Fiskus eine Einbuße erleidet, das außer dem Kanton Freiburg liegende (bewegliche) Kapitalvermögen des Gläubigers in Besteuerung zu ziehen.

Im Uebrigen enthalten wir uns, Zit., einer nähern Erörterung über das Verhältniß des revidirten Art. 5 des freiburgischen Gesetzes vom 5. Mai 1866 zu der Bundesverfassung (Art. 3 und 48), da Ihre Kommission lediglich die gegenwärtige Recursbeschwerde und zwar in der Gestalt vom 4. Juni l. J. zu begutachten hatte.

Was schließlich die Fassung der demgemäß beantragten Schlußnahme anbetrifft (siehe unten), so sind in Bezug auf das Begehren des Hrn. Aug. Tavel (um Rückerstattung der ihm gemachten Steuerabzüge) zwei Momente wol auseinanderzuhalten. Sofern nämlich nicht durch die Bundesversammlung die constitutionelle Grundlage des Gesetzes vom 21. November 1857 verneint würde, könnte Hr. Tavel die Rückforderungsklage gegen Niemanden, weder gegen den Schuldner noch

gegen den Fiscus, geltend machen. Es ist somit in den Kreis der Aufgabe der Bundesversammlung gelegt, die staatsrechtliche Seite der Frage zu beantworten. Weiter kann und soll dieselbe nicht gehen. Ob der *condictio indebiti* aus privatrechtlichen Gründen (der Verjährung, des unentschuldbaren Rechtsirrhums u. dergl.) Einreden entgegengehalten werden können oder nicht, fällt nicht der Beurtheilung der Bundesversammlung anheim.

Die Kommission schließt mit dem Antrage auf Annahme folgenden Beschlussesentwurfes:

Bundesbeschuß

betreffend

den Rekurs des Hrn. August Tavel in Peterlingen, Kts. Waadt, gegen Bundesrathsbeschuß vom 26. Juni 1865, betreffend Doppelbesteuerung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
In Erwägung:

- 1) daß nach dem von der Bundesversammlung auf Beschwerde des Hrn. Tavel in Burgdorf gefaßten Entscheide jede Doppelbesteuerung unzulässig ist;
- 2) daß Herr Tavel für seine hypothekarische Forderung von Fr. 9000 sowol im Kanton Waadt als im Kanton Freiburg mit einer Steuer belastet worden ist, indem es als völlig gleichgültig erscheint, ob der freiburgische Fiscus die Steuer direkt oder durch Vermittlung des Schuldners bezogen habe;
- 3) daß demnach Hr. Tavel berechtigt ist, die ihm am Zinse abgezogene Steuer vom Schuldner nachzufordern, wofern ihm nicht privatrechtliche Gründe (wie z. B. stillschweigende oder ausdrückliche Einwilligung) entgegenstehen,

beschließt:

Es sei der Rekurs im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

Bern, den 13. Juli 1866.

Im Namen der ständeräthlichen Rekurs-Kommission, *)

Der Berichterstatter:

Ed. Häberlin.

Note. Obiger Antrag wurde vom Ständerath am 13. Juli angenommen. Nachdem sodann der Nationalrath am 18. Juli die dritte Erwägung gestrichen hatte, trat der Ständerath am 19. diesem Beschuß bei.

*) Dieselbe besteht aus den Herren Dr. J. J. Blumer, in Olarus; Ed. Häberlin, in Weinfelden; Phil. Camperio, in Genf; Dr. J. J. Rüttimann, in Zürich; Em. Weltli, in Aarau.

I. Bericht der ständeräthlichen Rekurskommission über den Rekurs des Herrn August Tavel in Payerne gegen Bundesrathsbeschluß vom 26. Juni 1865 *) betreffend Doppelbesteuerung. (Vom 13. Juli 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.09.1866
Date	
Data	
Seite	615-620
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 229

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.